



Botschaft

der Staatswirtschaftlichen Kommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

Revision der Behördenverordnung (Austrittsentschädigung für Standeskommissionsmitglieder)

1. Ausgangslage

Im Zuge der Überlegungen zur Stabilisierung des kantonalen Finanzhaushaltes prüfte die Standeskommission verschiedene Massnahmen zur Aufwandreduktion. Unter anderem beschloss sie im Frühling 2025, ihre eigenen Austrittsentschädigungen zu reduzieren, also die Leistungen zu senken, auf die Standeskommissionmitglieder beim Austritt Anspruch haben.

Die Austrittsentschädigung ist in der Behördenverordnung vom 15. Juni 1998 (BehV, GS 170.010) geregelt. Nach der geltenden Regelung hat ein Standeskommissionsmitglied Anspruch auf eine jährliche Austrittsentschädigung in Höhe der Hälfte der festen Entschädigung, die es vor der Nichtwiederwahl oder vor dem Rücktritt bezog (Art. 7 Abs. 1 BehV). Die feste Entschädigung beträgt seit 1. Januar 2020, seit der dann in Kraft getretenen Revision der Behördenverordnung vom 2. Dezember 2019, Fr. 145'000.-- (Art. 6 Ziff. 1 lit. a BehV). Die jährliche Austrittsentschädigung ist die Hälfte davon, das heisst Fr. 72'500.--. Der Anspruch auf diese jährliche Austrittsentschädigung besteht während so vieler Jahre, wie das Standeskommissionsmitglied sein Amt bekleidet hat und «längstens bis zur Erreichung des AHV-Alters» (Art. 7 Abs. 1 BehV). Voraussetzung ist weiter, dass das zurückgetretene oder nicht wiedergewählte Mitglied mindestens acht Jahre im Amt war, älter ist als 50 Jahre, und dass es die Austrittsentschädigung beantragt (Art. 7 Abs. 3 BehV). Die Entschädigungen der Standeskommissionsmitglieder werden nicht automatisch der Teuerung angepasst. Eine Anpassung der Entschädigungshöhe setzt die Revision der Behördenverordnung voraus.

Bei den Gesetzgebungsvorhaben, mit denen in den vergangenen Jahren die Entschädigungen der Mitglieder der Standeskommission oder des Kantonsgerichts geregelt wurden, stellte jeweils nicht die Standeskommission, sondern die Staatswirtschaftliche Kommission dem Grossen Rat Antrag. Diese Praxis ist im Geschäftsreglement des Grossen Rates nicht verankert. In Anlehnung an die bisherige Praxis wurde die Staatswirtschaftliche Kommission gleichwohl wiederum eingeladen, dem Grossen Rat über den Vorschlag der Standeskommission, die Austrittsentschädigung zu reduzieren, Antrag zu stellen. Bereits vor dieser Einladung hatte die Staatswirtschaftliche Kommission intern über eine Anpassung der Austrittsentschädigung und über die Einführung eines automatischen Teuerungsausgleichs diskutiert und entsprechende Vorabklärungen machen lassen.

2. Umfrage bei anderen Kantonen

Um die beiden Themen «Entschädigungsanpassung / Teuerungsausgleich» und «Austrittsentschädigung» in einen grösseren Zusammenhang zu setzen, führte die Landesbuchhaltung auf Wunsch der Staatswirtschaftlichen Kommission Ende 2023 eine Umfrage bei Deutschschweizer Kantonen durch. Nachfolgend die Zusammenstellung der Ergebnisse:

Kanton	Entschädigungsanpassung / Teuerung	Austrittsentschädigung
AI	Kein Teuerungsausgleich, Erhöhung Jahreslohn ist nur via Anpassung Behördenverordnung möglich.	Bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl: 50% des Gehaltes bei mind. vollendeten 8 Amtsjahren, ab 50 Jahre alt, Anspruch auf Anzahl Jahre in der Standeskommission begrenzt bis max. Pensionsalter; Leistung muss beantragt werden.
AR	analog Verwaltungsangestellte	Bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl vor Pensionsalter 18 Monate volles Gehalt
SG	analog Verwaltungsangestellte	Bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl 50% des Gehaltes (bis maximal Pensionierung) während mind. 18 bis maximal 48 Monaten, für jedes ganze und angebrochene Amtsjahr wird eine Lohnfortzahlung von 4 Monaten ausgerichtet.
GL	Kein Teuerungsausgleich, Erhöhung Jahreslohn ist nur via Anpassung Lohnverordnung möglich.	Bei Rücktritt keine Entschädigung; Bei Nichtwiederwahl erhält ein Regierungsrat 6 Monate volles Gehalt
OW	Anpassung bei Anhebung höchstes Lohnband der Verwaltung	Bei Nichtwiederwahl maximal 6 Monate volles Gehalt, abhängig von Anzahl Dienstjahren Sparversicherung für die Regierung, wo Kanton und Regierungsmitglieder je 3% des Regierungsratslohnes pro Jahr einzahlen, Auszahlung bei Ausscheiden
NW	Anpassung bei Anhebung höchstes Lohnband der Verwaltung	Bei Nichtwiederwahl 6 Monate volles Gehalt Bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl 80% des Gehaltes (bis maximal Pensionierung): - 9 Monate bis 4 Dienstjahre - 12 Monate bei 4-7 Dienstjahren - 16 Monate bei 8-11 Dienstjahren - 20 Monate bei > 11 Dienstjahren
GR	Anpassung bei Anhebung höchstes Lohnband	Keine Austrittsentschädigung
SH	Anpassung bei Anhebung höchstes Lohnband	Bei Nichtwiederwahl 6 Monate volles Gehalt; Ruhegehalt bei freiwilligem Rücktritt vor Vollendung 55. Lebensjahr oder bei Nichtwiederwahl vor dem Erreichen des 60. Altersjahrs ab 7. Monat bis zur Vollendung des 60. Altersjahrs (maximal für 114 Monate). Die Höhe ist abhängig von den Anzahl Dienstjahren, beträgt aber maximal 50% des letzten versicherten Lohnes.
SO	analog Verwaltungsangestellte	Ruhegehalt nach mindestens 4 vollendeten Amtsjahren und Vollendung 55. Lebensjahr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr: 60% versicherter Lohn bei weniger als 8 Dienstjahren, 80% ab 8 vollen Dienstjahren; Abfindungsentschädigung von 6 Monaten bei Austritt, falls weniger als 4 Dienstjahre oder falls

		bei Austritt noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet ist.
SZ	Anpassung bei Anhebung höchstes Lohnband der Verwaltung	Bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl vor Pensionsalter 6 Monate volles Gehalt
UR	analog Verwaltungsangestellte	Bei Rücktritt keine Entschädigung; bei Nichtwiederwahl 6 Monate volles Gehalt, sofern Regierungsrat bei Nichtwiederwahl jünger als 62 Jahre alt ist.
ZG	analog Verwaltungsangestellte	Bei Rücktritt keine Entschädigung; bei Nichtwiederwahl vor Pensionsalter: 6 Monate 50% des zuletzt bezogenen Gehalts (ohne Landammann- und Statthalterzulage)
ZH	analog Verwaltungsangestellte	Keine

3. Austrittsentschädigung

Bisher erhalten Standeskommissionsmitglieder nach einem Rücktritt oder einer Nichtwiederwahl auf Antrag die jährliche Austrittsentschädigung von Fr. 72'500.-- jeweils in monatlichen Raten à rund Fr. 6'000.-- während so vieler Jahre ausbezahlt, wie sie davor im Amt waren, längstens aber bis zur Pensionierung. Am Ende jeden Jahres, in dem die Austrittsentschädigung erbracht wird, wird untersucht, wie hoch das übrige Einkommen des ehemaligen Standeskommissionsmitglieds ist. Übersteigt das übrige Einkommen Fr. 72'500.--, wird die Austrittsentschädigung (nachträglich) um den übersteigenden Betrag gekürzt; das Standeskommissionsmitglied hat den bereits überwiesenen Mehrbetrag daher zurückzuzahlen.

Neu soll bei Rücktritt oder Nichtwiederwahl vor der Pensionierung eines Standeskommissionsmitglieds während sechs Monaten eine Austrittsentschädigung in der Höhe der zuletzt bezogenen monatlichen festen Entschädigung ohne allfällige Zulagen ausgerichtet werden. Nach Ablauf dieser sechs Monate wird keine Austrittsentschädigung mehr bezahlt. Die Austrittsentschädigung entfällt wie bisher, wenn ein Standeskommissionsmitglied beim Rücktritt oder bei der Nichtwiederwahl bereits das Pensionsalter (Referenzalter nach der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung) erreicht hat, und sie wird eingestellt, sofern es innerhalb der sechs Monate das Pensionsalter erreicht. Ebenso wird wie bisher die Austrittsentschädigung gekürzt, wenn das Standeskommissionsmitglied im Jahr nach dem Austritt Einkünfte erzielt, welche die jährliche Entschädigung für Standeskommissionsmitglieder übersteigen (vgl. Art. 7 Abs. des Entwurfs, im Folgenden abgekürzt 2 nBehV). Schliesslich wird neu noch geregelt, dass ein Standeskommissionsmitglied beim Ausscheiden aus dem Amt auch auf die Ausrichtung der Entschädigung verzichten kann.

Für Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits aus der Standeskommission ausgeschieden sind, gilt die bisherige Regelung weiter (vgl. Art. 11 nBehV).

4. Entschädigungsanpassung / Teuerung

Die Mehrheit der Deutschschweizer Kantone kennt einen teuerungsbezogenen Automatismus im Bezug auf die Anpassung der Entschädigung der Regierung. Die Staatswirtschaftliche Kommission schlägt jedoch vor, keine Anpassung an der bestehenden Regelung bzgl. Teuerungsausgleich oder der Entschädigungshöhe vorzunehmen und lehnt sich mit ihrem Vorschlag an die Regelung des anderen Landsgemeinde-Kantons Glarus an. Ein jährlicher Teuerungsausgleich wie bei den Kantonsangestellten ist aus Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission nicht einzuführen. Es bleibt aus Sicht der Kommission entscheidend, dass der Grosse Rat jegli-

che Erhöhungen der Entschädigungen – und zwar aller Entschädigungen gemäss der Behördenverordnung – diskutiert und verabschiedet. Die Staatswirtschaftliche Kommission hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, die Behördenverordnung periodisch mit Blick auf die Teuerung und strukturelle Veränderungen zu überprüfen. Mit anderen Worten: Änderungen der Entschädigungen der Standeskommissionsmitglieder (auch mit Blick auf teuerungsbedingte Anpassungen) sollen wie bisher durch eine Revision der Behördenverordnung erfolgen. Ein Mitglied der Standeskommission ist keine angestellte Person des Kantons und unterliegt daher nicht den arbeitsrechtlichen Bedingungen wie alle übrigen Angestellten. Entsprechend muss die Anpassung der Entschädigung der Standeskommission (wie auch alle anderen in der Behördenverordnung geregelten Entschädigungen) in jedem Fall das Ergebnis eines politischen Prozesses sein.

Die Staatswirtschaftliche Kommission ist sich bewusst, dass neben der Teuerung auch strukturelle Anpassungen der Entschädigungen notwendig werden können. Sie betrachtet es als ihren klaren Auftrag, die Behördenverordnung hinsichtlich der Höhe der Entschädigungen regelmässig zu prüfen und zu einem gegebenen Zeitpunkt dem Grossen Rat eine entsprechende Anpassung zu unterbreiten.

Um dieser Verantwortung auch gegenüber dem Grossen Rat und der Öffentlichkeit nachzukommen, schlägt die Staatswirtschaftliche Kommission vor, mindestens einmal alle vier Jahre über die Entwicklung der Entschädigungen der Behörden (z.B. Teuerung seit letzter Anpassung, strukturelle Anpassungen) eine Einschätzung abzugeben. Dies würde z.B. im Rahmen des jährlichen Budgetberichts erfolgen. In Art.6 Abs.4 soll neu eine entsprechende Verpflichtung der Staatswirtschaftlichen Kommission verankert werden.

5. Bemerkungen zum Revisionsvorschlag

Die vorgesehene Anpassung der Austrittsentschädigungen für Standeskommissionsmitglieder sieht vor, dass nach dem Ausscheiden während sechs Monaten weiterhin die volle Entschädigung ausgerichtet wird, danach jedoch keine Leistungen mehr erfolgen. Diese Regelung ist aus Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission im schweizweiten Vergleich angemessen und entspricht in ihrer Ausgestaltung in etwa dem Durchschnitt der in anderen Kantonen üblichen Praxis. Gleichzeitig gewährleistet sie eine zeitlich klar begrenzte Unterstützung unter der Berücksichtigung der Gleichbehandlung aller Standeskommissionsmitglieder und ohne den Staatshaushalt langfristig zu belasten. Die sechsmonatige Übergangsphase trägt zudem der Tatsache Rechnung, dass ehemalige Standeskommissionsmitglieder in der Regel eine berufliche Neuorientierung vornehmen, sofern sie nicht bereits pensioniert sind. Die Anpassung schafft damit einerseits finanzielle Planungssicherheit für den Kanton und andererseits klare Rahmenbedingungen für die Betroffenen, welche sich nach dem Austritt aus dem Amt neu orientieren möchten. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist der Ansicht, dass die Festlegung der Entschädigung aller Behörden weiterhin in die Kompetenz des Grossen Rates gehört und damit ein Ergebnis eines politischen Prozesses sein soll. Die Staatswirtschaftliche Kommission soll daher auch den klaren Auftrag erhalten, die Entschädigungen periodisch zu überprüfen.

6. Vernehmlassung

[Absichtlich leer]

7. Inkrafttreten

Die Revision soll rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft treten.

8. Antrag

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Behördenverordnung einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, *[Absichtlich leer]*

Namens Staatswirtschaftlicher Kommission
Der Präsident:

Grossrat Erich Gollino